

E: 31.03.09 JM

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/4163

Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Herrn Klaus Klinckhamer, MdL
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Der Minister
Telefon: 0431 988-7205
Telefax: 0431 988-7209

17 . März 2009

55. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
Nachfragen zu TOP 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,
zu TOP 1 der 55. Ausschusssitzung hatte ich zugesichert, die nachfolgenden Fragen schriftlich zu beantworten. Hierauf möchte ich gern zurückkommen und Ihnen die Antworten nachreichen.

Welche Auswirkungen hätte eine Kündigung des Staatsvertrages mit Hamburg?

Antwort:

Die Voraussetzungen für eine Kündigung liegen nicht vor. Zwar steht gemäß Art. 4 Abs. 4 des „Staatsvertrages über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststellungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder zur Endlinienfertigung des A 3 XX“ vom 20. November 1998 jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht zu, falls für das dem Vertrag zugrunde liegende Erweiterungsvorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt worden oder nicht innerhalb von 6 Jahren ein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss ist 1998 beantragt worden und am 8. Mai 2000 ergangen. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Kündigung nach Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrages

nicht vor. Da weitere Rechtsgrundlagen für eine Kündigung nicht ersichtlich sind, kommt eine Kündigung des Staatsvertrages somit nicht in Betracht.

Inwieweit sind die Planungshoheit der betroffenen Kommune(n) berührt bzw. verletzt?

Antwort:

Die Planungen zum Naturschutzgebiet Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen, zum Rückbau des Schleusenleitdeiches und der Wiedervernässung der Borghorster Elbwiesen beziehen sich zu ca. 75 % auf Flächen, die zum Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gehören. Etwa 25 % der Fläche liegen auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet, und zwar auf dem Gebiet der Stadt Geesthacht. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit der Stadt Geesthacht ist bereits deshalb zu verneinen, weil sich die Maßnahmen ausschließlich auf in einem Naturschutzgebiet gelegene Flächen beziehen. Aufgrund entgegenstehender Regelungen in der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ – insbesondere sind Erschließungs- und Baumaßnahmen verboten – können diese Flächen nicht rechtmäßig im Wege der Bauleitplanung anderweitig überplant werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christian von Boetticher